LANDESVERBAND SÄCHSISCHER IMKER E.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Organisation des Landesverbandes

Der Landesverband Sächsischer Imker e.V. hat seinen Sitz in Dresden und umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Seine Abkürzung ist LVSI e.V. Der Landesverband Sächsischer Imker e.V. ist Rechtsnachfolger der Kommission Bienenwirtschaft der ehemaligen Bezirksvorstände des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die ihren Sitz im Territorium des Freistaates Sachsen hatten.
Der Landesverband Sächsischer Imker e.V. ist damit auch Nachfolger des 1863 gegründeten „Bienenwirtschaftlichen Hauptvereines im Königreich Sachsen“.
Der LVSI e.V. ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Bienenhaltung und –zucht im Verbandsgebiet mit allen ihren Bereichen als ein erforderlicher, dem Allgemeinwohl dienender Bestandteil der Wirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Imker,
- Zusammenarbeit mit der Staatsregierung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Obstbau und Pflanzenschutz,
- Förderung der Zuchtarbeit und des Wanderwesens,
- Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Vorbeuge von Bienenvergiftungen in Zusammenarbeit mit den Organen des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzdienstes,
- Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens,
- Vertretung der Imker in Rechts- und Versicherungsfragen sowie Beratung bei imkerlichen Belangen,
- Schulung zur qualitätsgerechten Erzeugung des Honigs und anderer Bienenprodukte sowie deren Vermarktung,
- Unterstützung der Vereine bei der Gewinnung neuer Imker und Erhaltung bzw. Bildung von Arbeitsgemeinschaften „Junge Imker“,
- Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei,
- Vergabe von Forschungsaufgaben, die dem Verbandszweck dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Landesverbandes dient ausschließlich und unmittelbar den unter § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes – steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig ohne Erzielung

von Gewinn. Mittel des LVSI e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Landesverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des LVSI e.V. können alle Imkervereine werden, die ihren Sitz bzw. Wirkungsbereich im Freistaat Sachsen haben. Die Mitgliedschaft wird erworben über einen schriftlichen Aufnahmeantrag des vertretungsberechtigten Vorstandes des Imkervereines. Im Antrag muss die Anzahl der Mitglieder des Vereines enthalten sein. Mit der Aufnahme des Vereines werden die derzeitigen und die künftigen Mitglieder des Imkervereines auch direkte Mitglieder des LVSI e.V.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Anrufung der Vertreterversammlung zugelassen, die binnen einem Monat nach Zugang der Ablehnung beim Landesverband vorliegen muss. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Vertreterversammlung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung durch die beschließenden Organe.
- Vereinigungen, Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen als Nichtimker, die sich der Förderung der Imkerei verpflichtet fühlen und sich für die Verwirklichung der Satzung des Landesverbandes einsetzen wollen, können als Mitglied im LVSI e.V. aufgenommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Imkervereines mit seinen Mitgliedern oder der Mitglieder gemäß § 5, letzter Absatz aus dem LVSI e.V. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Landesverband erklärt werden.
  Ein Vereinsmitglied kann aus dem Landesverband nicht austreten, solange die Mitgliedschaft bei einem Imkerverein, der Mitglied des LVSI e.V. ist, besteht.
- Auflösung des Imkervereines oder Tod eines Mitgliedes,
- Ausschluss des Imkervereines oder der Mitglieder gemäß § 5, letzter Absatz .
  Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Interessen des LVSI e.V. in gröblicher Weise verletzt wurden. Die Anrufung der Vertreterversammlung ist zulässig, sie muss binnen einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Landesverband vorliegen.
- Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle Rechte gegenüber dem LVSI e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,
- bei Landesverbandswahlen zu kandidieren und gewählt zu werden,
- auf Unterstützung und Förderung durch den LVSI e.V. im Rahmen der Satzung,
- zur aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen und Nutzung der vorhandenen Einrichtungen,
- zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Vertreterversammlung,

- zur Entsendung von Vertretern zur Vertreterversammlung und Ausübung des Stimmrechtes gemäß § 11 der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an deren Verwirklichung mitzuwirken,
- die beschlossenen Beiträge fristgemäß zu entrichten,
- die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung einzuhalten und zu verwirklichen.

§ 8 Ehrungen

Der Landesverband kann seine Mitglieder und andere Personen, die sich um die Imkerei und die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben durch Ehrungen auszeichnen.
Die Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 9 Beiträge

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Landesverbandes sind jährlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Die Zusammensetzung und die Höhe der Beiträge werden durch die Vertreterversammlung bestimmt.
Die Imkervereine sind verpflichtet, ihre Mitgliederzahl und die diesbezüglichen Veränderungen dem LVSI e.V. unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Organe

Organe des LVSI e.V. sind:

- die Vertreterversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Vertreterversammlung

Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

- Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vorsitzenden der dem LVSI e.V. angehörenden Imkervereine bilden zusammen mit dem Vorstand des LVSI e.V. (§ 12) die Vertreterversammlung. Ein Vorsitzender eines Imkervereines kann sich in der Vertreterversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied seines Vereines vertreten lassen. Die Vertreter der Imkervereine und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Das Stimmrecht muss von den Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder gemäß § 5, letzter Absatz haben kein Stimmrecht in der Vertreterversammlung.

- Einberufung und Durchführung der Vertreterversammlung

Es können ordentliche und außerordentliche Vertreterversammlungen einberufen werden.
Die ordentliche Vertreterversammlung tagt jährlich einmal, abwechselnd in verschiedenen Orten, in der Regel in Verbindung mit imkerlichen Veranstaltungen des

Landesverbandes oder eines Imkervereines. Den Vorsitzenden der Imkervereine sind zur ordentlichen Vertreterversammlung der Jahresbericht mit Rechnungsabschluss und der Prüfbericht der Kassenprüfer mindesten 14 Kalendertage vor dem Termin der Vertreterversammlung zuzustellen.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Imkervereine dies verlangen.

Die Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung soll durch den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand kann beschließen, dass diese Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar, die ordentliche Vertreterversammlung mindestens 8 Wochen vor der Tagung, die außerordentliche Vertreterversammlung mindestens 4 Wochen vor der Tagung.

Anträge an die ordentliche Vertreterversammlung müssen spätestens 6 Wochen, Anträge an die außerordentliche Vertreterversammlung müssen spätestens 3 Wochen vorher beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingehen. Sie sind den Vereinen zusammen mit einer Beschlussempfehlung des Vorstandes mindestens 2 Wochen vor der Tagung der Vertreterversammlung mitzuteilen.
Später eingehende Anträge werden der Vertreterversammlung bekannt gegeben, die Vertreterversammlung entscheidet dann über die Aufnahme in die Tagesordnung.
Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt ausschließlich eine Frist von 6 Wochen.

- Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung legt die Grundlinie der Arbeit des LVSI e.V. fest.
Sie ist insbesondere zuständig für die:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
- Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen, Berufungen und Bestellungen,
- Festsetzung der Beiträge der Imkervereine und der Mitglieder gemäß § 5, letzter Absatz,
- Entscheidung über Anträge an die Vertreterversammlung,
- Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- Vorsitzenden,
- 2 Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- 3 Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes und Berufung von Obleuten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des LVSI e.V. und die Ausführung der Beschlüsse der Organe (§ 10). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einem Organbeschluss, einem anderen Organ oder Mitglied direkt übertragen worden sind. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den LVSI e.V. im Rechtsverkehr. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.
Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können für folgende Sachgebiete Obleute berufen werden:

- Bienengesundheit
- Bienenprodukte/Vermarktung
- Bienenzucht
- Imkerpraxis (einschließlich Beobachtung, Bienenweide, Wanderung)
- Jugendarbeit/Neuimkergewinnung
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder können zugleich auch als Obmann für ein oder mehrere Sachgebiete berufen werden.
Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Aufgabenverteilung muss den Mitgliedern des LVSI e.V. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 14 Einberufung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen. Eine Sitzung des Vorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn 3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens 5 Tagen einzuhalten.
Die Einberufung muss schriftlich (per Brief, Fax oder Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Abfragen zur Meinungsbildung können telefonisch erfolgen.
Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Abwicklung der Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Über den Ort und die Besetzung entscheidet der Vorstand (§ 12).

§ 16 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Wahl- oder Berufungsfunktion, wählt bzw. beruft das Organ, das satzungsgemäß zuständig ist ein Ersatzmitglied bis zum nächsten regulären Wahl- oder Berufungstermin.

§ 17 Dokumentation der Beschlüsse der Verbandsorgane

Von jeder Vorstandssitzung und Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens, des Jahresabschlusses und des Vermögensbestandes sind 3 Kassenprüfer von der Vertreterversammlung zu bestellen, die nicht dem Vorstand (§ 12) angehören dürfen, aber einem Verein des LVSI e.V. angehören müssen. Die Bestellung erfolgt für 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen sie bei Bedarf einen fachkundigen Buchprüfer oder Steuerberater hinzuziehen. Die Prüfung erfolgt in der Regel vor der Vertreterversammlung. Sie können auch Prüfungen während des Jahres vornehmen. Der Prüfbericht ist 3 Wochen vor der Vertreterversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 19 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Vorbereitung von Ausschlussverfahren wird ein Ehrenrat von der Vertreterversammlung bestellt. Ihm gehören 3 Personen an, die Mitglied im LVSI e.V. sein müssen, jedoch nicht dem Vorstand (§ 12) angehören dürfen. Der Ehrenrat wird auf Dauer von vier Jahren bestellt. Über die Art des Verfahrens entscheidet der Ehrenrat nach freiem Ermessen. Verfahrensanträge sind an den Vorsitzenden des LVSI e.V. einzureichen, der diese an den Ehrenrat weiterleitet. Jede der streitenden Parteien benennt je einen Beisitzer, der Mitglied des LVSI e.V. sein muss.
Der Ehrenrat entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§ 20 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes Sächsischer Imker e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Bei Auflösung ist das Vermögen des LVSI e.V. einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung zuzuführen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

****

Vorstehende Satzung des LVSI e.V. wurde ursprünglich am 19. Mai 1990 in Dresden beschlossen. Die Satzung wurde geändert durch die Vertreterversammlungen

- am 09. April 1994 in Schöneck/Vogtland
- am 16. März 2002 in Grimma OT Nimbschen
- am 17. Februar 2008 in Niederfrohna

Der Landesverband Sächsischer Imker e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer I/173 beim Amtsgericht Dresden –Registergericht- eingetragen worden.